

zwar wegen des mangelnden Ehwillens des Mannes, da er vom Anfang an durch die ganze Zeit der bestehenden Ehe den Kindersegen ausschloß. Als der Prozeß schon weit gediehen war, entdeckte das Richterkollegium, daß die Frau vor Eheabschluß bereits von der Einstellung des Mannes zum Kindersegen wußte, nichtsdestoweniger aber die Ehe schloß, in der stillen Erwartung, der Mann werde seine Gesinnung ändern.

Die Frau ist also mit Schuld an der Ungültigkeit der Ehe und entbehrt nach Art. 37 der Instruktion vom 15. August 1936 des Klagerechtes. Nach can. 1892, n. 2, ist aber ein Urteil unheilbar ungültig, wenn die Klageberechtigung (*persona standi in iudicio*) fehlt. Was ist nun zu tun? Wenn die Voraussetzungen des Art. 38 f. der Instruktion vom 15. August 1936 gegeben sind, so könnte ja auf eine Anzeige hin der Promotor iustitiae die Klage erheben, aber alle bisherigen Einvernahmen müßten neuerdings gemacht werden. Will man dies vermeiden, so könnte can. 1740, § 1, eine Abhilfe gewähren: Die Klägerin verzichtet mit Zustimmung der Gegenpartei und unter Genehmigung des Gerichtes auf die Instanz. Hiedurch werden nach can. 1738 die *Acta causae* (Beweisaufnahmen) aufrecht erhalten und können bei einer eventuellen Klageerhebung des Promotors benützt werden. Ein anderer Weg wäre Ansuchen der Julia um Gewährung der Klageberechtigung beim Apostolischen Stuhle und um Sanierung des bisherigen Prozesses.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Bilder aus dem österreichischen Konkordatscherecht.) Der von Geburt aus evangelische Rudolf heiratet die katholische Regina. Die Trauung findet lediglich beim zuständigen evangelischen Pastor statt. Die Ehe gestaltet sich unglücklich und kommt es zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Die katholische Regina möchte nun eine katholische Ehe mit dem Katholiken Ferdinand eingehen. Bietet das österreichische Konkordat irgend welche Handhabe hiefür? Kanonisch ist die Ehe Rudolf-Regina ungültig, da Regina als Katholikin nach can. 1099, § 1, n. 1, an die katholische Eheschließungsform gebunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung dieser Ehe kann nach Art. 231 der Instruktion vom 15. August 1936 im kurzen Wege erfolgen; staatlich aber nach österreichischem Rechte, § 111, a. b. G.-B., ist die Ehe untrennbar, weil ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war. Nach der österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, kann aber Regina mit bischöflicher Erlaubnis eine rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen. Regina will sich aber damit nicht begnügen, da sie in dieser rein kirchlichen Ehe staatlich nicht die Stellung einer Frau hat und die etwaigen Kinder aus dieser Ehe staatlich nicht als

ehelich angesehen werden können. Regina berät sich nun mit ihrem Rechtsfreund. Bei dieser Unterredung stellt sich heraus, daß Regina bei ihrer Verheiratung mit Rudolf unter starkem Drucke ihrer Eltern gestanden, zur Ehe gezwungen worden ist. Könnte nun vielleicht aus diesem Grunde die Ehe Rudolf-Anna ungültig erklärt und dadurch der Weg zu einer auch staatlich gültigen neuen geebnet werden? Eine kirchliche Ungültigkeitserklärung mit staatlicher Vollstreckbarerklärung ist im vorliegenden Falle nicht möglich. Gründe: Die Ehe Rudolf-Regina ist keine „kirchliche Ehe“ im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1934, § 1, B.-G.-Bl. 1934, II, 8 (nämlich eine Ehe vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossen). Dies ist aber nach § 3 (1) a desselben Gesetzes eine Voraussetzung für die staatliche Vollstreckbarerklärung. Es bliebe also nur der Ausweg, daß Regina beim staatlichen Gericht nach § 55, a. b. G.-B., die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe wegen Furcht und Zwang erwirkt. Könnte nicht etwa im Wege der staatlichen Dispensation vom Hindernis des staatlicherseits bestehenden Ehebandes das angestrebte Ziel erreicht werden? Vielleicht. Doch bleibt es fraglich, ob die Verwaltungsbehörden eine Dispensation erteilen. Und wenn ja, so kann Rudolf die gerichtliche Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe erwirken, da die Gerichte an die Verfügung der Verwaltungsbehörden nicht gebunden sind.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Schrittmacher des Aberglaubens.) Wenn mit dem Schwinden des religiösen Geistes der Aberglaube in all seinen mannigfaltigen Ausstrahlungen immer mehr erstarkt, so liegt ein Grund hierfür auch in der weiten Verbreitung abergläubischer Literatur. „Es ist gar merkwürdig“, sagt mit Recht der protestantische Forscher und beste Kenner des Aberglaubens, Professor Wuttke, „in welch lawinenartigem Fortschritt sich diese Literatur in den letzten Jahren vermehrt hat, und wohl noch merkwürdiger, daß sich unser deutscher Buchhandel durch solche selbsterwählte Schmach so tief herabwürdigt“ (Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Berlin 1925, S. 487). Während der Volksaberglaube durchaus oft naturwüchsig ist, naiv, in uralten überkommenen Volkssitten seine Lebenswurzeln besitzt, ist der Kunstaberglaube das Werk niedrigster Spekulation, ein gewinnreiches Gewerbe, Beutelschneiderei, das mit Horoskopen, Talismanen, Amuletten, Liebestränken, magischen Düften die Neugierde, die Sucht nach Geheimnisvollem und die ans Fabelhafte grenzende Leichtgläubigkeit der Menge zu geschäftlichen Zwecken ausnützt. Hier leistet das Buch die besten Vorspanndienste. Das Buch ist immer ein untrüglicher Gradmesser für die geistige Haltung des